

"WIRTSHAUSPAKET"

- Gastronomiebetriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Zusammenhalt, Tourismus und Wirtschaft in den Regionen. Aus diesem Grund sollen die Erhaltung, Übernahme sowie Neugründung von gastronomischen Betrieben als regionale Treffpunkte für alle Generationen besonders unterstützt werden.
- Das "Wirtshauspaket" umfasst 2 mögliche Förderschienen für Tourismusbetriebe in Niederösterreich, um Unternehmen bei den aktuellen Herausforderungen wirtschaftlich zu unterstützen.
- 3) Gestalten und Verbessern 2024: wurde ausgeschöpft.
- Die *Wirtshausprämie* als einmaliger Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro soll einen Anreiz für die Übernahme und die Neugründung (ab 01.07.2023 bis maximal 6 Monate nach Antragstellung) eines standortgebundenen Gastronomiebetriebes darstellen.
 - Von der Wirtshausprämie profitiert ein ganzjährig geöffneter Gastronomiebetrieb, der als sozialer Treffpunkt dient und gleichzeitig über ein stimmiges Ambiente und wesentliche Elemente des klassischen Dorf-Wirtshaues, wie insbesondere Stammtisch und/oder Schank verfügt. Solche Betriebe zeichnen sich in der Regel durch die Verwendung von regionalen Produkten und die gute Zusammenarbeit mit den örtlichen/regionalen Lieferanten und Lieferantinnen, Produzenten und Produzentinnen, sowie Vereinen aus.
 - Die *Wirtshausprämie* kann ua. nicht in Anspruch genommen werden von Betriebsarten wie bspw. Nachtlokale, Imbisse oder ähnliches (Food Truck, etc.), Systemgastronomie, nicht ganzjährig geöffnete Heurigen-/Buschenschank-Betriebe, Betriebe mit freiem Gewerbe und Betriebe mit nicht mehr als 8 Verabreichungsplätzen.
- Projektkosten, ab 20.000 Euro, können bei Erfüllung der Kriterien über das Impulsprogramm "Gründung & Übernahme" unterstützt werden, wobei ein maximaler Zuschuss von 10 % bis maximal 50.000 Euro möglich ist.
 - Weitere Informationen zum Impulsprogramm "Gründung & Übernahme" finden Sie auch auf unserer Homepage unter http://noe.gv.at/wirtschaft
- 6) Über das Impulsprogramm "*Zu Gast in Niederösterreich*" werden Projekte gefördert, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 7) Das Förderprogramm tritt mit 05.03.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024. Das Impulsprogramm "*Zu Gast in NÖ*" steht für Projekteinreichungen ab dem 05.03.2024 bis zum 31.12.2024 bzw. bis zur Ausschöpfung der budgetären Mittel offen. Details zur Einreichung unter "Antragstellung".



IMPULSPROGRAMM ZU GAST IN NIEDERÖSTERREICH

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

GESTALTEN & VERBESSERN 2024 (DEM-VO)

Wurde ausgeschöpft.

WIRTSHAUSPRÄMIE (DEM-VO)

Die Wirtshausprämie soll einen zusätzlichen Anreiz schaffen zur Übernahme bzw. zur Eröffnung eines Wirtshauses.

Zielgruppe

- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ab 01.07.2023 bis maximal 6 Monate nach Antragstellung
 - o ein Wirtshaus übernommen haben oder
 - o ein neues Wirtshaus eröffnen.

Der standortgebundene Betrieb muss ganzjährig geöffnet sein und für einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren in vollem Umfang aufrecht erhalten bleiben.

10) Nicht förderbar sind Betriebe mit freiem Gewerbe und Betriebe mit nicht mehr als 8 Verabreichungsplätzen.

Förderung

11) Die Förderung erfolgt durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal € 10.000,-,



Antragstellung Impulsprogramm "Zu Gast in Niederösterreich"

- 12) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- Die Antragseinreichung ist ab Veröffentlichung des Impulsprogramms bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2024 über das Wirtschaftsförderungsportal möglich.
- 14) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Webseite http://noe.gv.at/wirtschaft.

Benötigte Unterlagen

- 20 Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen
 - o Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten "DeM"-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als "DeM"-Förderungen gewährt werden.
- Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche "DeM"-Förderungen, die während der letzten 3 rollierenden Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- o Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie idjgF
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen (DeM-VO)



Kontakt zur Förderstelle

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <u>www.noe.gv.at</u> sowie bei folgenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern:

O Jutta Angerler E: jutta.angerler@noel.gv.at T: +43 2742/90 05-16105

(Bezirke: Baden, Bruck/L., Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach, Mödling,

Neunkirchen, Wiener Neustadt)

o Gerhard Kellner E: gerhard.kellner@noel.gv.at T: +43 2742/90 05-16130

(Bezirke: Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten, Scheibbs)

o Christian Steinkogler E: christian.steinkogler@noel.gv.at T: +43 2742/90 05-16140

(Bezirke: Gmünd, Hollabrunn, Horn, Krems, Tulln, Waidhofen/Th., Zwettl)



IMPULSPROGRAMM UNTERNEHMERISCHE INVESTITION "GRÜNDUNG UND ÜBERNAHME"

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- Die niederösterreichische Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren hervorragend entwickelt. Neue Betriebsansiedlungen, Unternehmensgründungen, steigende Nächtigungszahlen im Tourismus, Exportsteigerungen und Innovationen prägten das Bild der Wirtschaft Niederösterreichs. Niederösterreich ist ein offener und international attraktiver Standort, der sich in den vergangenen Jahren dynamisch weiterentwickelt hat: Vom Agrarland hat sich Niederösterreich zum Industrieland und weiter zum international sichtbaren Technologie- und Forschungsland entwickelt.
- Im Rahmen der Förderaktion "Unternehmerische Investition Gründung und Übernahme" werden Projekte von "Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern" sowie Vorhaben bei der "Übernahme eines bestehenden Unternehmens" ab einem Projektvolumen von mindestens € 20.000,– durch einen Zuschuss unterstützt.
- Die Antragstellung muss vor dem Beginn sämtlicher mit dem Projekt verbundenen Tätigkeiten und Arbeiten erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- Gefördert werden Projekte, die im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- Das Förderprogramm tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.



UNTERNEHMERISCHE INVESTITION "GRÜNDUNG UND ÜBERNAHME"

- Förderungen im Rahmen der Förderaktion "Gründung und Übernahme" werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß AGVO 14 bzw. 17 sowie DeMinimis-VO gewährt/abgewickelt.
- 7) Im Rahmen dieser Förderaktion werden Investitionen in Anlagegüter mit einem Projektvolumen von mindestens € 20.000,– durch einen Zuschuss unterstützt.
- Unterstützt werden die Ansiedlung von neu gegründeten Unternehmen und die Sicherung des Fortbestandes von bestehenden Unternehmen.

Zielgruppe

- Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden "KMU") der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen bis zu drei Jahre nach der Betriebsgründung durch eine Jungunternehmerin bzw. einen Jungunternehmer.
- 11) Als "Jungunternehmerin" bzw. "Jungunternehmer" gelten natürliche Personen, die
 - o ein Unternehmen gründen,
 - während der letzten fünf Jahre vor der Neugründung nicht wirtschaftlich selbstständig gewesen sind und
 - o eine etwaige bisherige unselbstständige Tätigkeit aufgeben.
- Bei juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des Unternehmensrechts muss wenigstens eine Jungunternehmerin bzw. ein Jungunternehmer an der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber mit mehr als 25 % beteiligt sein und die alleinige unternehmensrechtliche Geschäftsführung ausüben.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen bis zu drei Jahre nach erfolgter Übernahme eines bestehenden Unternehmens. Eine Betriebsübernahme liegt vor, wenn die für den Betrieb wesentlichen Teile (wie Kundenstock, Inventar, Warenlager, Maschinen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Mietrechte etc.) übernommen werden und der Betrieb in derselben Branche weitergeführt wird. Bei der Übernahme muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50 % des Unternehmens, übernommen sein.
- 14) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
 - o große Unternehmen
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - o Forschungseinrichtungen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht



- O Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm 2 Abs. 18
- Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c)
- o Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 15) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10 % (maximal € 50.000,–) der förderbaren Kosten.
- Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte.
- Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie (a) in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Förderung erhält, (b) von Dritten, die in keiner Beziehung zur Käuferin bzw. zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, (c) abschreibungsfähig sind und (d) auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Förderung erhält, (gemäß AGVO 17 mindestens drei Jahre) bilanziert werden und gemäß AGVO 14 mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) mit dem Vorhaben, für das die Förderung gewährt wurde, verbunden verbleiben.
- Die Vorhabenskosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen; im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft müssen die Vorhabenskosten zumindest 50 % der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten drei Jahre oder zumindest 50 % der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen
- Rz 19) gilt nicht für neu gegründete Förderungswerberinnen und Förderungswerber, sofern und insoweit vorgenannte Werte für die Berechnung nicht vorliegen können.

Nicht förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die F\u00f6rderungswerberinnen und F\u00f6rderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- o Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
- Skonti und Rabatte



- Umsatzsteuer, sofern die F\u00f6rderungswerberinnen und F\u00f6rderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- o offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- o Rechnungsbeträge unter € 200,– (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- o Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- o Finanzierungskosten
- o Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- o gebrauchte Wirtschaftsgüter
- o Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen
- o Eigenleistungen (Personalkosten)
- o Ablösekosten (für Firmenwert, Anlagen, Kundenstock ...)

Antragstellung

- Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2024 möglich.
- 23) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website http://noe.gv.at/wirtschaft.

Benötigte Unterlagen

- 24) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen
 - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
 - Projektbeschreibung (lt. Leitfaden)
 - Gesamtkostenaufstellung
 - o Jahresabschluss/Bilanz des letzten Geschäftsjahres (soweit vorhanden)
 - o Bau- und Gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide (falls erforderlich)



- Anträge bei anderen Förderstellen sowie Erledigungsschreiben (wenn zutreffend)
- o Versicherungsdatenauszug (bei Jungunternehmerinnen bzw. Jungunternehmern)
- Übernahmevertrag (bei Unternehmensübernahmen)

Allgemeine Bestimmungen zu Regionalbeihilfen (AGVO 14)

- 25) Regionalbeihilfen werden im Regionalfördergebiet vergeben.
- Beihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen sind ausgeschlossen.
- Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre bei KMU mindestens drei Jahre nach Abschluss der Investition erhalten bleiben.
- Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderbaren Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten "DeM"-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als "DeM"-Förderungen gewährt werden.
- Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche "DeM"-Förderungen, die während der letzten drei rollierenden Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

Rechtsgrundlagen

- o NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- o Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie idjgF
- o Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel



- 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idgF, Art. 14 und 17 (AGVO)
- VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen
- VERORDNUNG (EU) 2021/1237 DER KOMMISSION vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- VERORDNUNG (EU) 2023/1315 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [umfassend die Verlängerung der Geltung der AGVO]
- VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen (DeM-VO)

Kontakt zur Förderstelle

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website http://noe.gv.at/wirtschaft sowie bei folgenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern:

o Jutta Angerler E: <u>jutta.angerler@noel.gv.at</u> T: +43 / 2742 / 9005 –16105

(Bezirke: Baden, Bruck/L., Gänserndorf, Korneuburg, Mödling, Mistelbach,

Neunkirchen, Wiener Neustadt)

o Gerhard Kellner E: gerhard.kellner@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 - 16130

(Bezirke: Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten, Scheibbs)

o Christian Steinkogler E: christian Steinkogler E: christian.steinkogler@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 – 16140

(Bezirke: Gmünd, Hollabrunn, Horn, Krems, Tulln, Waidhofen/Th., Zwettl)